

## **Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen**

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Bst. c<sup>quater</sup>, Art. 12b Abs. 2, Art. 12c Abs. 2 und Art. 12d Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006<sup>1</sup>

als Verordnung<sup>2</sup>

### **I. Berichterstattung und Rechnungslegung** (1.)

#### **1. Jährliche Berichterstattung** (1.1.)

##### *Art. 1 Inhalt*

<sup>1</sup> Die jährliche Berichterstattung besteht aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie umfasst alle Aufgabenbereiche der Pädagogischen Hochschule.

##### *Art. 2 Geschäftsbericht*

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht informiert über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung.

<sup>2</sup> Er enthält zumindest die Kennzahlen nach Anhang 1 dieses Erlasses.

##### *Art. 3 Jahresrechnung*

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

---

1 sGS 216.0; abgekürzt GPHSG.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3817 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

## 216.10

<sup>2</sup> Sie wird nach Massgabe des Finanzhaushaltsrechts des Kantons St.Gallen, der Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze geführt.

<sup>3</sup> Werden Teilbereiche der Pädagogischen Hochschule in separaten Rechnungen geführt, so werden sie für die Jahresrechnung konsolidiert.

### Art. 4 *Anhang zur Jahresrechnung*

<sup>1</sup> Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere Erläuterungen zur Konsolidierung und Angaben zu den internen Verrechnungen zwischen den Teilbereichen der Pädagogischen Hochschule.

### Art. 5 *Einreichung und Kenntnisnahme*

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres werden der Regierung bis Ende Mai vorgelegt.

<sup>2</sup> Die Regierung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

## 2. Bericht zur Leistungsperiode

(1.2.)

### Art. 6 *Inhalt*

<sup>1</sup> Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags informiert über die Leistungserbringung und Mittelverwendung der gesamten Leistungsperiode.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Er enthält zumindest die Angaben nach Anhang 2 dieses Erlasses.

### Art. 7 *Frist zur Einreichung*

<sup>1</sup> Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags wird der Regierung bis Ende Juni des letzten Jahres der Leistungsperiode vorgelegt.

## II. Eigenkapital

(2.)

### Art. 8 *Definition und Zweck*

<sup>1</sup> Das Eigenkapital entspricht den um die Verbindlichkeiten (Fremdkapital) reduzierten Vermögenswerten (Aktiven).

---

<sup>3</sup> Art. 12d Abs. 2 Bst. b GPHSG.

<sup>2</sup> Das Eigenkapital dient der Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit der Pädagogischen Hochschule.

*Art. 9 Gliederung*

<sup>1</sup> Das Eigenkapital besteht aus:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital;
- c) freiem Kapital.

*Art. 10 Grundkapital*

<sup>1</sup> Das Grundkapital dient der Sicherstellung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode.

<sup>2</sup> Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Kantonsbeitrags.

<sup>3</sup> Weist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode nicht die Höhe nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf, kann der Leistungsauftrag:

- a) eine Erhöhung des Kantonsbeitrags zur Aufstockung des Grundkapitals vorsehen;
- b) die Unterdeckung bei der Festlegung von Kriterien für das Eintreten unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände nach Art. 12c Abs. 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006<sup>4</sup> berücksichtigen.

*Art. 11 Fondskapital*

<sup>1</sup> Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben.

<sup>2</sup> Es umfasst:

- a) das Eigenkapital aus Zuwendungen mit einer unabänderlichen Zweckbestimmung;
- b) das Eigenkapital aus Überschüssen aus unternehmerischen Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule im Bereich der Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen;
- c) das Eigenkapital aus weiteren unternehmerischen Tätigkeiten, soweit es durch Beschluss des Rates der Pädagogischen Hochschule einem klaren Zweck zugeordnet wurde und die Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde.

---

<sup>4</sup> sGS 216.0.

## 216.10

### Art. 12 *Freies Kapital*

<sup>1</sup> Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital oder Fondskapital handelt.

<sup>2</sup> Unterschreitet das Grundkapital am Ende der Leistungsperiode den Zielwert, wird freies Kapital im erforderlichen Mass umgebucht.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2016-004	08.12.2015	01.01.2016

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-004

Anhang 1**Angaben im Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht enthält Angaben:

- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- zu den Kosten der einzelnen Ausbildungen;
- zur Höhe und zur Struktur des Eigenkapitals;
- zu den genutzten Flächen;
- zum Eigenkapital und den getätigten Rückstellungen.

Der Geschäftsbericht informiert über wesentliche Anpassungen bei der Erfüllung des Grundauftrags.

Anhang 2

**Angaben im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags  
und die Verwendung des Kantonsbeitrags**

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags enthält Angaben:

- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zu den Kosten der Ausbildung;
- zur Höhe und zur Struktur des Eigenkapitals;
- zu den Drittmitteln;
- zur Entwicklung der Lehrerbildung;
- zu wichtigen Forschungsergebnissen;
- zur Nutzung der Regionalen Didaktischen Zentren;
- zur Entwicklung der wettbewerblichen Leistungen;
- zur Erreichung der strategischen Ziele.

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags enthält eine gesamtheitliche Bewertung der Leistungserbringung der Leistungsperiode.